

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Herne AG (stwh) für die Belieferung mit Strom an öffentlichen Ladestationen

1. Umfang der Lieferung / Leistungsmerkmale / Befreiung von der Leistungspflicht / Authentifizierung / techn. Voraussetzungen / Erlaubnisschein

- (1) stwh beliefert den Kunden mit Strom an den öffentlich zugänglichen Ladestationen der stwh sowie des eRoaming-Verbundes. Voraussetzung für die Stromlieferung nach Satz 1 ist, dass der Kunde sein Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat und ein wirksamer Vertrag zwischen dem Kunden und der stwh über die Belieferung mit Strom an öffentlichen Ladestationen besteht und die Stromentnahme nach den Bedingungen dieses Vertrages erfolgt.
- (2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist stwh, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 7 (1) Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der stwh nach Ziffer 6 beruht.
- (3) stwh ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung auf eigene Initiative unterbrochen hat. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemie, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- (4) stwh stellt dem Kunden eine Contract-ID zur Verfügung. Diese berechtigt den Kunden im Zusammenhang mit der App „eCharge +“, Strom an den in Ziffer 2 des Vertrages genannten Ladestationen zu entnehmen. Sämtliche über diese Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 3 des Vertrages in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, die Contract-ID Dritten zugänglich zu machen. Die Authentifizierung an den Ladestationen erfolgt grundsätzlich über die App „eCharge +“. Die Weitergabe oder Übertragung der EMAID an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der stwh übermittelte EMAID sowie das Kennwort vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der EMAID sowie des Kennworts endet mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.
- (5) Der Kunde trägt Sorge dafür, dass er nur ordnungsgemäße und für die Beladungskapazität zugelassene Ladekabel verwendet, die er vor Benutzung in jedem Fall auf Beschädigungen zu überprüfen hat. Im Falle von erkennbaren Beschädigungen wie beispielsweise Knicken oder Risse, darf das Ladekabel nicht verwendet werden. Darüber hinaus hat der Kunde die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein. Ladesäulen, die eine Fehlermeldung anzeigen oder offensichtliche Mängel oder Beschädigungen aufweisen, dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Eine Beladung an den Ladestationen der stwh bzw. des eRoaming-Partners der stwh ist nur mit Steckern des Typs EN 62196 Typ 2 (Typ 2) möglich.
- (7) Der Kunde hat den Parkplatz freizugeben, sobald der Ladevorgang abgeschlossen ist. Ab der zulässigen Höchststanddauer fällt an Stadtwerke betriebenen Ladesäulen eine Blockiergebühr an; siehe Ziffer 2(7). Ein Anspruch eines Kunden auf Zugang und Nutzung der Ladepunkte der stwh und der stwh eRoaming-Partner zu einer bestimmten Zeit besteht nicht. Die stwh haftet nicht für technisch, baulich oder aus sonstigen Gründen nicht verfügbare Ladepunkte. Die stwh ist insbesondere nicht verpflichtet, den Zugang zu Ladepunkten zu ermöglichen.
- (8) Dem Kunden ist bekannt, dass Störungen an den Ladestationen sich aus Gründen höherer Gewalt einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlicher Anordnungen sowie aufgrund technischer und sonstiger Maßnahmen ergeben können, die etwa an den Anlagen für einen ordnungsgemäßen Ablauf oder eine Verbesserung der Dienste erforderlich sind (z.B. Wartung, Reparatur). Störungen können sich auch aus kurzzeitigen Kapazitätsengpässen durch Belastungsspitzen ergeben.

2. Preise / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- (1) Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 2 (2) bis 2 (6) zusammen.
- (2) Der Strompreis besteht aus einem verbrauchs- und bei Stadtwerke Herne betriebenen Ladesäulen zeitabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben nach Ziffer 4 des Vertrags ergeben Höhe. Der Preis wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Er enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte, die KWK-G Umlage, die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzulage gemäß § 12 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG und Konzessionsabgaben, die Entgelte für den Messtellenbetrieb, sowie die Stromsteuer. Der Arbeitspreis enthält ferner die Kosten für die Nutzung der Ladestationen.
- (3) Wird die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 2 (2) nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 2 (2) um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.
- (4) Zusätzlich fällt auf den Preis nach Ziffer 2 (2) und etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2 (3) die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (derzeit: 19 %).
- (5) Die Stadtwerke teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 2 (3) zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- (6) Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Preise nach Ziffer 2 (2) – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2 (3) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 2 (4) – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2 (2) genannten Kosten. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2 (2) seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 2 (6) bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 2 (6) erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 2(2) bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die Stadtwerke sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Moantsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (7) Die zulässige Staudauer an stwh betriebenen Ladesäulen zum Laden beträgt an AC-Ladestationen 240 Minuten (= 4 Stunden) bzw. an DC-Ladestationen 60 Minuten (= 1 Stunde). Wird diese zulässige Staudauer dort überschritten, wird ab der ersten Minute der Überschreitung (also ab der 241. Minute bei AC-Ladestationen bzw. ab der 61. Minute bei DC-Ladestationen) eine zeitabhängige Gebühr (Blockiergebühr) erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Ziffer 4 des Vertrags und beträgt maximal 12 Euro pro Ladevorgang. Diese Gebühr gilt für alle Ladevorgänge an Stadtwerke Herne betriebenen Ladesäulen, die mit der Ladekarte der Stadtwerke Herne oder der eCharge App getätigt werden. Die Blockiergebühr entfällt in der Zeit von 20 Uhr – 06 Uhr. In der Zeit zwischen 20 Uhr – 06 Uhr gilt der Nachtladetarif.
- (8) Der Nachtladetarif gilt in der Zeit von 20 Uhr – 06 Uhr für von Stadtwerke Herne betriebene Ladesäulen.

3. Messung, Ablesedaten

- (1) Der Kunde kann an den Ladestationen der stwh bzw. des eRoaming-Verbundes beliefert werden.
- (2) Die Abrechnung erfolgt leistungsorientiert nach der Höhe der jeweils bezogenen Kilowattstunden, die zu den Preisen gemäß Ziffer 4 des Vertrages abgerechnet werden.
- (3) stwh ist berechtigt, für die Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die stwh gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

4. Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird monatlich abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (3) Der Kunde erhält über den Kundenbereich der App „eCharge +“ und in Papierform die Abrechnung gemäß Ziffer 4 (1) spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraumes.
- (4) Sofern der Kunde Fragen (oder Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Stromlieferung hat, kann er stwh anrufen oder anschreiben. stwh steht dem Kunden telefonisch unter 02323 592-555 von Montag bis Freitag 7.30 – 20 Uhr und Samstag 9 – 13 Uhr sowie im KundenCenter Herne, Berliner Platz 9, 44623 Herne und KundenCenter Wanne-Eickel, Hauptstraße 263, 44649 Herne zur Verfügung.

5. Zahlung / Verzug / Kosten eines Beaufragten / Aufrechnung

- (1) Rechnungen werden zu dem von stwh angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren oder Zahlen mittels Überweisung (auch durch Barüberweisung) zur Verfügung.
- (3) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf oder lassen die Stadtwerke den Betrag durch Beaufragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellen sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichen Aufwand in Rechnung. Bei erforderlichen Rücklastschriften werden die bei den jeweiligen Geldinstituten anfallenden Kosten weiterberechnet.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist stwh darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Bei Verträgen, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, betragen die Verzugszinsen neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (5) Gegen Ansprüche der stwh kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- (1) stwh ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen, wenn der Kunde dem Vertragsverhältnis in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist stwh berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. stwh kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf stwh eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit 100,00 EUR inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden noch nicht fällig sind, oder aus einer streitigen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung anzukündigen.
- (3) stwh hat die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat, sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- (4) stwh ist in den Fällen der Ziffer 6 (1) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 6 (2) ist stwh zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht wurde; Ziffer 6 (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 6 (1), oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 6 (4). Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Creditreform Boniversum GmbH zur Bonität des Kunden vor oder wenn sich herausstellt, dass der Kunde während eines früheren Stromlieferungsvertrages mit den Stadtwerken mit Zahlungen im Verzug war und derzeit offene Forderungen in Höhe von mindestens € 100,- gegen ihn aus solch einem Vertrag oder einer Ratenzahlungsvereinbarung bestehen.

7. Haftung

- (1) Die Stadtwerke haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 7(1) bis 7(7).
- (2) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NABV).
- (3) stwh ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (4) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (6) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (7) Die Ersatzpflicht für Schäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Satz 1 gilt nur gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann im Rahmen eines zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörenden Vertrages.
- (8) Der Kunde hat den Stadtwerken einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

8. Vertragsänderungen / Übertragung des Vertrages

- (1) Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, höchstrichterliche Rechtsprechung). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlassen und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(2) Anpassungen des Vertrages und / oder dieser Bedingungen nach Ziffer 8 (1) sind nur zum Monatersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(3) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen.

Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 8 (3) unberührt.

9. Informationen zu Preisen und Tarife/Wartungsdiensten und –entgelten/ dem Energiedienstleistungsgesetz

Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 02323 592-555 oder im Internet unter www.stadtwerke-herne.de. Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte erhält der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energieumsetzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

10. Streitbeilegungsverfahren

(1) Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, sind zu richten an: Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Telefon: 02323 592-555, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-herne.de.

(2) Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs.2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

(3) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (0) 30 / 27 57 240 - 0, Telefax: 030 / 27 57 240 - 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Datenschutzhinweise

Stadtwerke Herne AG
Grenzweg 18
44623 Herne
Tel. 02323 592-555
Fax 02323 592-222
www.stadtwerke-herne.de

Der Schutz Ihrer Daten ist der Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne (im Folgenden „wir“ genannt) wichtig.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Datenschutzgesetze. Wir informieren Sie nachfolgend, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie haben. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten darüber hinaus für einen in diesen Datenschutzhinweisen nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber gesondert informieren.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für den Schutz Ihrer Daten, gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO, ist die Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne. Die Datenschutzbeauftragte wird gestellt von:

fox-on Datenschutz GmbH
Pollerhofstraße 33a
51789 Lindlar/Köln
www.fox-on.com
dsb@fox-on.com
Tel. 02266-9015920

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

2.1 Datenverarbeitung zur Erfüllung Ihres Vertrags (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Erfüllung eines bestehenden Vertragsverhältnisses oder zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. Angebotserstellung). Dabei verarbeiten wir folgende Daten:

- Persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Vollmacht sowie persönliche Angaben des rechts- geschäftlichen Vertreters bzw. des abweichenden Rechnungsempfängers)
- Bankdaten (IBAN, BIC, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformationen
- Umsatzdaten
- EMAID (Contract-ID)
- Standortdaten
- eRoaming-Daten
- Verbrauchsdaten

Weiter erheben wir Informationen über Zahlungsverhalten, um offene Beträge einzufordern, ggf. eine Sperrung durchzuführen oder den Vertrag zu beenden.

2.2 Datenverarbeitung im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir personenbezogene Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus in zulässiger Weise zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, um:

- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern.
- Adressermittlung durchzuführen (z. B. bei Umzügen).
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.
- die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten.
- Risiken zu steuern.

2.3 Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personen- bezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, werbliche Ansprache, Qualitätssicherung, Weitergabe von Daten im Konzern) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf der Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft gilt. Ihren Widerruf können Sie an die verantwortliche Stelle (siehe Punkt 1.) richten.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)

Wir unterliegen diversen gesetzlichen Verpflichtungen, zu deren Zwecken wir personenbezogene Daten verarbeiten. Hierzu gehören unter anderem handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten, die Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vertragsbedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Herne. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 01.12.2023 in Kraft.

Herne, den 1. Dezember 2022

Stadtwerke Herne AG

Grenzweg 18
44623 Herne

Vorstand: Dipl.-Kfm. Ulrich Koch, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda,

Sitz der Gesellschaft: Herne, eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Handelsregister HRB 9354. Gläubigeridentifikationsnummer: DE91ZZZ00000303008

Identitätsprüfung, die Betrugs- und Geldwäscheprevention und gesetzliche Herausgabe-, Auskunfts- und Aussagepflichten sowie Verpflichtungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist in diesen Fällen die jeweilige gesetzliche Regelung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

3. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten sowie Daten von eRoaming-Partnern über Sie aus dem Subject-Netzwerk. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Schuldnerverzeichnis, Handels- oder Vereinsregisterzuzugswise erheben oder die uns von Dritten (z. B. Adressdienstleister) berechtigt übermittelt werden.

4. Erforderliche Bereitstellung

Die Bereitstellung von Name, Anschrift, Telefon, Geburtsdatum und E-Mail ist – soweit nicht ausdrücklich abweichend mitgeteilt – für den Abschluss des Vertrages erforderlich, da dieser ohne diese personenbezogenen Daten nicht durchgeführt werden kann.

5. Empfänger von Daten

Innerhalb der Stadtwerke Herne AG erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf ihre Daten, die diese für die unter Ziffer 2 beschriebenen Zwecke brauchen. Soweit gesetzlich zulässig (etwa im Rahmen einer Auftragsverarbeitung), geben wir personenbezogene Daten an dritte Unternehmen der folgenden Kategorien weiter:

- (IT-)Dienstleistungen
- Logistik
- Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister
- Druckdienstleistungen
- Vertriebspartner
- Auskunfteien
- Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden) bei Vorliegen einer entsprechenden Verpflichtung/ Berechtigung.

6. Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Wir nutzen für bestimmte Aufgaben (IT-)Dienstleister, die ebenfalls (IT-)Dienstleister nutzen, die ihren Firmensitz, Mutterkonzern oder Rechenzentrumsitz in einem Drittland (außerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraums) haben können.

7. Speicherdauer

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, deren – befristete – Weiterbearbeitung ist erforderlich zur:

- Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich etwa aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben können. Die darin vorgegebenen Fristen betragen bis zu zehn Jahren.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen gesetzlicher Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahren betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

8. Betroffenenrechte

Sie haben nach Art. 15 DSGVO das Recht, jederzeit von uns über die über Sie bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten Auskunft zu verlangen. Dies betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Sie können jederzeit unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Ferner können Sie nach Art. 20 DSGVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen.

Sie haben das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn die in Art. 21 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegen.

Darüber hinaus haben Sie nach Art. 77 DSGVO die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Recht auf Widerruf einer Einwilligung: Sie können die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Dies gilt auch für Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018 erteilt wurden. Ihren Widerruf richten Sie bitte an: Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, beratung@stadtwerke-herne.de.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung

Wir nutzen grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 DSGVO. Sollten wir in Einzelfällen diese Verfahren einsetzen, werden wir Sie hierüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gesondert informieren.

Herne, den 01.10.2023

Stadtwerke Herne AG

Grenzweg 18
44623 Herne